



Luxemburg, den 9. August 2024

PRESSEMITTEILUNG 11/2024

Urteil in der Rechtssache E-12/23 *Norwegian Air Shuttle ASA ./. the Norwegian State, represented by the Ministry of Climate and Environment*

VERPFLICHTUNG ZUR ABGABE VON EMISSIONSZERTIFIKATEN IM RAHMEN DER SANIERUNG EINES INSOLVENTEN UNTERNEHMENS

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof eine ihm vom Osloer Bezirksgericht (*Oslo tingrett*) vorgelegte Frage zur Auslegung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (im Folgenden: die Richtlinie).

Im Ausgangsverfahren ficht Norwegian Air Shuttle ASA („NAS“) eine Entscheidung an, mit der gegen NAS eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 399.685.275 NOK wegen Nichtabgabe von Treibhausgasemissionszertifikaten verhängt wurde. Vor Erlass der fraglichen Entscheidung hatte NAS angeboten, die ihr obliegende Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten nur anteilig entsprechend der Insolvenzquote als Teil einer obligatorischen Schuldenbereinigung im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung zu begleichen. Die norwegische Umweltbehörde lehnte die nur quotenanteilige Erfüllung mit der Begründung ab, dass die Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten nur durch die Abgabe von Zertifikaten erfüllt werden könne, die die Gesamtemissionen für das Jahr 2020 vollständig abdeckten.

Mit seiner Frage wollte das vorlegende Gericht wissen, ob Artikel 12 Absatz 2a der Richtlinie einer nationalen Gesetzgebung entgegensteht, die vorsieht, dass die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten durch eine quotenanteilige Erfüllung im Rahmen einer obligatorischen Schuldenbereinigung im Zusammenhang mit der Umstrukturierung eines insolventen Unternehmens beglichen werden kann. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Zweck der Richtlinie darin besteht, ein System für den Handel mit Emissionszertifikaten einzuführen, mit dem die Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre auf ein Niveau gesenkt werden sollen, bei dem gefährliche anthropogene Beeinträchtigungen des Klimasystems verhindert werden, und dessen letztendliches Ziel der Schutz der Umwelt ist. Die Gesamtstruktur der Richtlinie basiert auf einer genauen Verbuchung von Ausgabe, Besitz, Übertragung und Löschung der Treibhausgasemissionszertifikate. Daher ist eine genaue Verbuchung dem eigentlichen Zweck der Richtlinie inhärent.

Der Gerichtshof stellte fest, dass eine der Säulen des durch die Richtlinie geschaffenen Systems die Verpflichtung der Betreiber ist, eine ihren Emissionen im vorangegangenen Kalenderjahr entsprechende Anzahl an Treibhausgasemissionszertifikaten abzugeben, um sie löschen zu lassen, und dass diese Verpflichtung besonders streng gehandhabt werden muss. Die Nichtabgabe von Zertifikaten würde die Anforderungen an eine exakte Verbuchung, Genauigkeit und

Übereinstimmung zwischen den tatsächlichen Emissionen und den nach der Richtlinie genehmigten Emissionen verletzen. Der Gerichtshof entschied daher, dass Artikel 12 Absatz 2a der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten durch eine insolvenzquotenanteilige Erfüllung im Rahmen einer obligatorischen Schuldenbereinigung im Rahmen der Umstrukturierung eines insolventen Unternehmens beglichen werden kann.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.